## Bescheiddaten

für 2018 über Einkommensteuer

## DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

>>> ELSTER <<< \* Seite 1

#### Bescheiddaten

für 2018 über Einkommensteuer

	Einkommen- steuer €	Zinsen   zur   Einkommensteuer   €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden   Abzug vom Lohn   verbleibende Beträge	60,00   -776,00   -716,00	0,00	0,00     -38,94     -38,94	-754,94

## Besteuerungsgrundlagen

#### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Berechnung des zu versteuernden Einkommens	€	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  Bruttoarbeitslohn	11.311	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-1.000 10.311	10.311
Summe der Einkünfte		
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		855
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		
Berechnung der Einkommensteuer zu versteuern nach dem Grundtarif		
Berechnung des Solidaritätszuschlags		€
festzusetzende Einkommensteuer		60

# Erläuterungen

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Dies gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr.

>>> ELSTER <<< \* Seite 2

<sup>3</sup> AO vorläufig hinsichtlich

<sup>-</sup> des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der

Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 –, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 239 Abs. 1 Satz 1 AO ausgesetzt.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, nach der § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gegebenenfalls nachgeholt.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen endgültig.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2022 beantragen, wenn Sie bis zum 31.12.2020 in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und dem Anbieter Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 14.01.2022 um 14:31:22 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde. Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

>>> ELSTER <<< \* \* Seite 3